

# ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR DIENST- UND SERVICELEISTUNGEN DER SERVATOR SERVICE LINE GMBH

## I. Allgemeines

Die nachstehenden Bedingungen gelten für alle dem Auftragnehmer erteilten Warenbestellungen, Serviceaufträge, sowie Vorarbeiten hierzu, wie Überprüfungen und Kostenvoranschläge. Für Reparaturen im Rahmen der Gewährleistung gelten sie ergänzend zu den GWL-Bedingungen der PALUX AG.

## II. Ausführung

- Die Ausführung von Servicearbeiten erfolgt bei stationär betriebenen (feststehenden) Großgeräten am Aufstellungsort, sofern nicht die vorherige Prüfung ergeben hat, dass eine sachgemäße Instandsetzung nur im Werk oder in einer der Werkstätten des Auftragnehmers vorgenommen werden kann. Nicht stationär betriebene Geräte (Kleingeräte) nimmt der Auftragnehmer fallweise zur Instandsetzung oder Überprüfung in seinen Werkstätten an.
- Dem Auftraggeber genannte Besuchstermine sind - auch wenn eine Uhrzeit genannt sein sollte - geplante Termine und daher unverbindlich in Aussicht gestellt. Das ergibt sich aus Besonderheiten des Außenreparatur-Geschäftes, insbesondere der Notwendigkeit, möglichst mehrere Reparaturen auf einer Fahrt zu erledigen, den Schwierigkeiten der Vorausberechnung von Reparaturzeiten und den Risiken der heutigen Verkehrsdichte.
- Gemäß II.1 in den Werkstätten des Auftragnehmers zu reparierende oder zu überprüfende Geräte sind in seinen Werkstätten auf Gefahr und Kosten des Auftraggebers abzuliefern und abzuholen.
- Bei Serviceaufträgen ist der Auftragnehmer auch zur Beseitigung solcher Fehler berechtigt, die sich erst während der Instandsetzung zeigen und deren Beseitigung für die Betriebssicherheit erforderlich ist, es sei denn, dass der Auftrag auf die Beseitigung eines bestimmten Fehlers beschränkt wurde oder ein Kostenvoranschlag abgegeben worden ist, der bei Beseitigung des weiteren Fehlers wesentlich überschritten werden würde.

## III. Durchführung von Reparaturen

- Die Rückgabe des Reparaturgutes erfolgt nur gegen Aushändigung der Empfangsbestätigung und Barzahlung ohne Abzug. Schecks werden nur erfüllungshalber entgegengenommen. Die Vorlage der Empfangsbestätigung gilt als Empfangsberechtigung.
- Der Auftraggeber muss das Reparaturgut zum vorgesehenen Liefertermin abholen. Erfolgt dies auch nicht innerhalb von 4 Wochen, nachdem er vom Auftraggeber dazu aufgefordert worden ist, steht diesem für die Verwahrung bei erfolglosem Fristablauf die übliche Vergütung zu. Nach Ablauf von 3 Monaten nach Aufforderung zur Abholung des Reparaturgutes ist der Auftragnehmer zur freihändigen Verwertung berechtigt, es sei denn, der Auftraggeber meldet sich vorher.
- Soweit der Verwertungserlös die Reparatur- und Aufbewahrungskosten übersteigt, bleiben Ansprüche des Auftraggebers aus dem Verwertungserlös unberührt.

## IV. Versand und Gefahrübergang bei Lieferung

- Sofern nicht anders bestimmt ist, erfolgt der Versand von Waren auf Gefahr des Verkäufers. Es gelten die jeweils gültigen Preise zuzüglich Verpackung und Fracht- bzw. Portokosten und der jeweils gültigen Mehrwertsteuer.
- Die Gefahr geht mit der Übergabe der Ware an den Frachtführer auf den Käufer über. Eventuell bei Anlieferung festgestellte Mängel sind dem ausliefernden Versandunternehmen unverzüglich zu melden.

## V. Gewährleistung

- Für Serviceleistungen, die berechnet werden sowie für einen berechneten Austausch anstelle einer Instandsetzung leistet der Auftragnehmer Gewähr in der Weise, dass er Mängel durch Nachbesserung oder - soweit ein berechneter Austausch fehlerhaft war - durch Ersatzlieferung entsprechend der Gewährleistungsbedingungen des jeweiligen Herstellers, längstens jedoch innerhalb der gesetzlichen Frist von 12 Monaten, unentgeltlich behebt. Bei Kaufgeschäften beträgt die Gewährleistung 12 Monate.
- Der Auftraggeber hat das Recht auf angemessene Herabsetzung der Vergütung oder auf Rückgängigmachung des Vertrages, wenn die Nachbesserung oder Ersatzteillieferung unzumutbar verzögert wird oder dreimal erfolglos geblieben ist. Der Auftragsgegenstand braucht jedoch in diesem Falle nicht in den Ursprungszustand zurückversetzt zu werden, wenn es technisch oder wirtschaftlich nicht zumutbar ist. Stellt sich im Rahmen eines Gewährleistungsverlangens heraus, dass der beanstandete Fehler auf eine andere technische Ursache zurückzuführen ist, als sie bei der ursprünglichen Reparatur vorlag und auch durch die Reparatur selbst nicht nachweisbar herbeigeführt wurde, so handelt es sich um keinen Fall von Gewährleistung. Der entstandene und zu belegenden Aufwand wird daher dem Auftraggeber in Rechnung gestellt.

## VI. Haftung

Schadenersatzansprüche gleich welcher Art sind ausgeschlossen, sofern SERVATOR aus gesetzlichen Gründen wegen Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit nicht zwingend haftet.

## VII. Berechnung

Serviceleistungen rechnet die SERVATOR ServiceLine GmbH nach Zeiteinheiten (5 Minuten) ab. Für jede angefangenen 5 Minuten Arbeitszeit wird eine Zeiteinheit berechnet. Grundlage sind die jeweils gültigen Preislisten. Anfahrtskosten werden pauschal in Rechnung gestellt und enthalten sowohl Fahrzeit als auch die Fahrzeugkosten. Die Kosten pro Zeiteinheit erhöhen sich bei Einsätzen Montag bis Freitag nach 17.00 bis 20.00 Uhr um 25%, nach 20.00 bis 07.00 Uhr, an Samstagen um 50% und an Sonn- und Feiertagen um 100%. Werden Leistungen auf der Grundlage spezieller Servicevereinbarungen erbracht, so kommen die dabei vereinbarten Preise und eine Lohn- und Materialgleitklausel zur Anwendung.

## VIII. Zahlungsbedingungen

Rechnungen sind rein netto innerhalb von 14 Tagen ohne Skontierung zahlbar.

## IX. Rücklieferung von Waren

Die Rücknahme von auf Kundenwunsch beschaffter Ware bzw. von Sonderanfertigungen ist ausgeschlossen. Sofern ausnahmsweise nach vorheriger ausdrücklicher Zustimmung Standardprodukte zurückgenommen werden, berechnen wir einen pauschalen Kostenbetrag. Eine rechtliche Verpflichtung zur Rücknahme ordnungsgemäß gelieferter Ware entsteht hierdurch nicht.

## X. Teilnichtigkeit

Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen nichtig sein, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht.